

**www.e-rara.ch**

**Species facti cum summaria causae Deductione**

**Klosterdruckerei**

**[St. Gallen], [1710]**

**Stiftsbibliothek St. Gallen**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-117358>

Lit. K. [i.e. L.] Gutachten der von Seithen Ihro Hochfürstl. Gnaden von St. Gallen erkiessten Herren Mediatoren.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Seiths an sich / und ihrem ohnverdroßnem Gleiß / nit ohne treffentliche Mühe / und Unkosten / nichts haben erwinden lassen / und deme nach die in dem Gutachten vernamsete zu gütlicher Hinlegung erkiefte Ehren-Mittel nichts gerechters / und zulänglichers / zu billichmässiger Beruhigung haben finden können / als was Beylag aufweist / und enthaltet : So dieselbe Jhro Excellenz zu selbst eignen / als bevorab Jhro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Händen / und Nachricht hiermit haben nebst deme ohnverhalten wollen / daß wann wider besser Verhoffen diser so gerechte und gütliche Vorschlag auß Mangel des ein- oder anderen Theils zur Beruhigung sein Effect nit erreichte / dieselbe dem hierinsahls interessierten nit ermangelnden Theil überlassen müßten nach Aufweisung beyliegenden Vorschlags / denen jenigen Mitteln zu Aufrechthaltung seines Recht- und Gerechtigkeiten nachzudencken / und solche zuergreifen / welche gerecht / und der Sachen in allweg angemessen. Immittels Jhr Excellenz aller angenehmen Dienstgefälligkeiten versicherende.

Actum den 14. ten 7. bris Anno 1700.

## Endtgnössliche Gangley der Graffschafft Baden im Ergöw.

Lit. K.

Gutachten der von Seithen Jhro Hoch-  
Fürstl. Gnaden von St. Gallen erkiefsten Her-  
ren Mediatoren,

**W**ie die Herzen Ehrengesandte Lobl. Orthen Lucern / Ury /  
und Solothurn von Seithen Jhro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen  
zu gütlicher Hinlegung der zwischen Jhro / und dero Underthanen  
im Toggenburg geschwebten langwirigen Mißverständnis frey-  
und willkürlich erkiefte und erbettene Mediatoren auß beyde-  
seithigen

1700 2

thigen/ so wohl schrift- als mündlichem Vor und Anbringen/ der Länge  
und Weitaußigkeit nach angehörter Red- und Widerred / auffgeführten  
Gwahrsamnen/und Documenten so vil wahr genommen/und ersehen/das  
von Seiten eines Fürstl. Gottshauses St. Gallen durch den Kauff-Kay-  
serl. Bestättig-und Belohnungs-Brieff/ des Abbt Ulrichs Landt-Recht /  
und der Lobl. 4. St. Gallischen Schirm-Orthen allerseiths angenommen  
Vermittlungs-Spruch von Anno 1538. und anderen von dem in denen  
Zoggenburgischen Landt-Rechten verkommen Richter bey Ehr und Eyden  
aufgefalten und ertheilten rechtlichen Urthlen/und angenommenen authen-  
tischen Verträgen/welche alle auff das alte Herkommen gegründet / und  
durch eine mehr dann 200. Jährige ohnunderbrochne Übung und Posses-  
sion, die / so oft sie von denen Zoggenburgeren angefochten / durch ober-  
melten Richter widerhergestellt und bestättiget worden / dero Landherliche  
Recht / welche die Zoggenburger durch die so vil gethane Eydt- Gelübd  
selbst erkent/ und denen sich untergeben haben/ pro informatione also ohn-  
hindertreiblich an Tag gegeben / und klahr dargelegt worden / das die  
Zoggenburger nichts gründlich-und erhebliches darwider auff-noch vor-  
gebracht haben : Also haben wohlmerkte Herren Mediatoren befunden /  
wann sie jedem das Seinige lassen / und niemanden was geben / noch  
nehmen wollen / wie man sich allerseiths beständig erkläret / und zum  
Grundsatz gegenwärtiger Handlung vest-gestellt hatte / das sie es bey er-  
melten authentischen Documenten des Karischen Kauff-Brieffs von Anno  
1468. dessen Bestättigungs-und Lehen-Brieffs/Abbt Ulrichs Landt-Recht  
von Anno 1469. und all-anderen authentischen Spruch und Verträgen  
zusambt der von jervälten hergebrachten Übung und Posses gänglich be-  
wenden lassen müssen/und denen zu Volg gerechter Dingen nichts anders  
vorzuschlagen wissen / als das die Zoggenburger Ihr Fürstl. Gnaden zu  
St. Gallen/ als ihren Ober-und Landts-Herren erkennen/ und deroselben  
Huldigung / und Pflicht thun / und die in ihr Engenthumb / Besizung/  
und Gewähr kommen lassen sollen / wie von jervälten und Alter här. Je-  
doch in dem außstruckentlichen Verstand/ das die Zoggenburger auch bey  
ihrem under sich habenden Landt-Eydt/ nach Aufweisung der Urthell von  
Anno 1475. und bey ihrem mit bayden Lobl. Orthen Schweiz und Glar-  
rus sonderbahr- habendem Landt-Recht von Anno 1440. wie sie an sich  
selbst seynd/ und vom Ursprung verwilliget ; nächst deme umb Sachen /  
so die Zoggenburger darauß ziehen / und ansprechen wollen / bis dahin  
von jervälten hero/ vermittelt Urthlen/ Sprüchen / und Verträgen ange-  
sehen / verstanden / erleuteret / und geübet worden / auch bey all- ihren  
Landt- Rechten / Öffnungen/ Freyheiten/ Gnaden/ Brieff und Sigill /  
Bräuchen/

Bräuchen / Gewonheiten / Alt-Herkommen / ihren Rechten / und Be-  
rechtigkeiten / ohngeschwächt verbleiben / und deren in allweg wohl habhaft /  
und genoss seyn sollen / also daß / worin gesagtem Landt Toggenburg ins-  
gemein / oder jeder Gegne in besonders daran einiger Eingriff / oder Ab-  
bruch beschehen seyn mag / wohlermelte Herren Mediatoren urbiethig seynd  
von Ihr Fürstl. Gnaden die ebeschleunigste Remedur aufzurücker eben  
so wohl als umb die geklagte Excess in Justiz-Sachen / so von den Be-  
ambteten gegen ein und anderem Particularen underlossen wären ; damit  
sie ins künftig denen Verträgen gemäß in allweg einer milten und Vät-  
terlichen Regierung getröst und gesichert seyn mögen.

Den Glauben / und Religions-Ubung betreffend / gleichwie Toggen-  
burg in dem über die andere gemeine Herrschafften in der Eydgnoschafft /  
erichteten Landt-Frieden von Anno 1531 mit Namen buchstäblich auß-  
bedingt ist / also last man es dißfalls bey dem erstens im Jahr 1533.  
über Toggenburg sonderbaher erichteten Landt-Friden / und nachgehends  
im Jahr 1538. mit Ihr Fürstl. Gnaden Hinzuthun erfolgten dahin re-  
missivè sich beziehenden güttlich-angenenen Erleuterung / auch denen  
seithero darüber ergangenen Urthlen und Verträgen bewenden. Umb  
die jenige ein- und anderseiths vorgebrachte Particular Religions-Besch-  
wården aber / seynd wohlermelte Herzen Mediatoren urbietig / daß Ihr  
Fürstl. Gnaden / welche die Toggenburger gebührend darumb anfehren  
sollen / nit von selbstn vergnüglichen Willfahrten / umb Frid und Ruhe  
willen ihre Officia anzukehren / daß sie Dißfalls möglich getröstet werden  
möchten.

Und weisen nun dißes eine extraordiari Handlung / und willkühr-  
lich-erkiesene / und erbettene Vermittlung ist ; also solle auch dieselbe hiemit  
noch jek noch fürhin in keine Consequenz von Rechts wegen gezogen  
werden mögen / sonderen man last es hiermit lediglich bey denen der Lobl.  
Orthen Schweiz und Glarus habenden Landt-Rechten / und in Krafft  
derer ihnen zustehenden Befüßsammenen Prærogativen, Rechten und Ge-  
rechtigkeiten ehnberührt und also bestehen / daß sonderheitlich diß gegen-  
wärtige Handlung denenselben in nichten præjudicieren / noch in künftigen  
Zeiten wider dieselbe / und dero Recht zu einem Fürwand / Griff / und  
Gefahr nit dienen möge / noch solle / wie dann auch denenselben wohl-  
ermelte Herren Mediatoren eben so wohl als ihren respectivè Herzen und  
Oberen den Verzicht-Brieff von Anno 1469. und den Inhalt deß  
Landts-

Landts-Fridens von Anno 1531. Toggenburg betreffend / und sonsten  
bestens hiermit vorbehalten / und verwart haben wollen: In zuversichtli-  
cher Hoffnung Ihr Fürstl. Gnaden und das Land Toggenburg hierauf  
wohlnehrender Herzen Mediatoren aufrichtige Wohlmeinung und  
Absehen erkennen / darzu sich unverweilt erklären / und die Hand geben  
werden / daß / wie es ihr eigen- und des gemeinen Vatterlands Ruhe-We-  
sen erheuschet / also man das Werck in hier / oder an dem Orth / oder wo  
man es sonsten zum besten findet / allweg zu gänglicher Beruhigung und  
dero Vollkommenheit ehefordernlichst vermittelt Göttlicher Gnaden brin-  
gen möge / worzu dieselbe auch nit weniger hoffen / ihre Herren Mit-  
Mediatoren, wie sie hierzu Freund-Endtgnößlich ersucht werden / nach reiffli-  
cher Überlegung diser Wohlmeinung zu cooperieren und mit zusteuern  
das Belieben tragen werden.

Lit. L.

Antwort an den Kayserl. Herrn Pottschaff-  
teren de dato 7. ten Augusti 1710.

**I**n gebührender Antwort des under dem 24. ten nächst verflohenen  
Monats Julij von Ihr Excellenz des Kayserl. H. r. m. Ambassa-  
doren an gesambte Lobl. Orth der Eydtgnößschafft gestellten  
Memorialis die Hinlegung des bekanten Toggenburger Ge-  
schäfts betreffend / haben die Herren Ehrengesandte aller Ca-  
tholischen Orthten der Lobl. Eydtgnößschafft wohlgedacht Ihr Excellenz  
dahin bescheiden wollen / daß gleichwie sie ihrer Seiths biß dahin an nichts  
ermanglet / was sie zur billich- und gerechter Vermittelung dieses Geschäfts  
beytragen sollen und können / also sie nochmahlen nach Anweisung dessen /  
was Deroselben allbereit im ferndrigen Jahr behändiget worden / worauff  
man sich beziehet / und ohnaußsächlich dahin gesinnet / und gewöllet verblei-  
ben / gestalten sie sich auch dermahlen erkläret / diesem Toggenburger Ge-  
schäft ferneren Verschub gedenlich abzuhelffen / und zu dem Ende die  
Mediation, gleichwie dieselbe vor dero Anfang stabilirt / niemand was  
zumenemen / noch zugeben / und die allseithige authentische Brieff / und  
Sigill in Kräfften zulassen / fortzusetzen.